

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in Oberriexingen

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang 5) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartenbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 05. Dezember 2023 (Gbl. S. 435) werden Einrichtungen geführt als:

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Stunden/Tag)
- Ganztagsgruppen (ununterbrochen mind. 8 Stunden/Tag)

1. Aufnahme

1.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippe) endet das Betreuungsverhältnis mit dem Übergang in den Kindergarten. Die Personensorgeberechtigten melden bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung an (Bedarfsermittlung). Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigefügt (Anhang 6).

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personenberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Dann besteht die Möglichkeit durch die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim Landratsamt Ludwigsburg zu stellen.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeitenden nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Familien, die den Zuzug nach Oberriexingen geplant haben, können ihren Bedarf an einem Betreuungsplatz und die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung unter Angabe des „Umzugsdatums“ anmelden. Die Aufnahme des Kindes erfolgt frühestens mit der offiziellen Anmeldung des Wohnsitzes in Oberriexingen.
- 1.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).

In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Für Kinder

- von 12 – 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

notwendig und in der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
- eine Anlage zum Untersuchungsheft,

- ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.

1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang 4 und 5).

1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge durch entsprechenden Nachweis (z.B. Gerichtsbescheid) zu belegen. Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.2 Fehlt ein Kind, ist am ersten Fehltag das Personal der Stammgruppe bis spätestens 8.30 Uhr zu benachrichtigen.

2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Arbeitskampfmaßnahmen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag und gegebenenfalls ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in elf Monatsbeiträgen erhoben. Im August entfällt die Beitragszahlung. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats fällig. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgelds, auch die Umstellung auf ein anderes Betriebssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag und ein eventuell anfallendes Essensgeld kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für die bargeldlose Abwicklung ist der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.
- Es besteht die Möglichkeit, durch die Personensorgeberechtigten beim Landratsamt Ludwigsburg, einen Zuschuss zum Elternbeitrag und/oder zum Essensgeld zu beantragen.
- 3.3 Für die Zeit einer vereinbarten Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten. Fällt der Beginn der Beitragspflicht in die erste Monatshälfte (1.-15.) ist der volle Monatsbeitrag, fällt der Beginn der Betreuung in die zweite Monatshälfte (16.-31.) ist der halbe Monatsbeitrag zu leisten.
- 3.4 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, außer Ferienmonat August, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Bei Schuleintritt oder Einrichtungswechsel während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 3.5 Bei zusätzlichen Schließtagen (vgl. Ziffer 2.7), die in den Verantwortungsbereich des Trägers fallen, wird ab einer Schließung von mindestens 5 (25 % des Monatsbeitrags), 10 (50 % des Monatsbeitrags), 15 (75 % des Monatsbeitrags) oder 20 (voller Monatsbeitrag) aufeinanderfolgenden Betreuungstagen eine anteilige Beitragsrückerstattung vorgenommen. Kürzere Schließungen oder vorübergehende Verkürzungen der

Öffnungszeiten in den Einrichtungen generieren keinen Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags oder der Mittagessenspauschale.

- 3.6 Bei geplanter Abwesenheit des Kindes von mindestens drei aufeinanderfolgenden Wochen (z.B. Kuraufenthalt, geplante Operation, Urlaub) kann mit einem Vorlauf von mindestens vier vorausgehenden Wochen eine Rückerstattung des Essensgelds beantragt werden.
- 3.7 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung (Anhang 9b) und mit deren Zustimmung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Das Fachpersonal behält sich vor an einzelnen Tagen, trotz Einverständnis auf eine Abholung zu bestehen. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer durch diesen beauftragte Begleitperson (Anhang 9a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen zur Abholung beauftragten Person (Anhang 9a).
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes

aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziffer 3.4). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) wenn beim Nachweis der persönlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- b) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- d) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- f) wenn das Kind besondere Hilfe bedarf, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann oder das Kind aufgrund seines Verhaltens die Aufsichtspflicht erheblich erschwert oder unmöglich macht (ggf. auch Änderungskündigung in ein anderes Öffnungszeitenmodell),
- g) wenn Personensorgeberechtigte derart gegenüber dem Personal der Einrichtung auftreten, dass der Träger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.

h) Wegzug

Die Personensorgeberechtigten bemühen sich bei Wegzug rechtzeitig um einen Betreuungsplatz für ihr Kind am neuen Wohnort. Für die Übergangsphase kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen die bisherige Einrichtung für maximal weitere 2 Monate nach Wegzug besucht werden. Danach besteht kein weiterer Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

5.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen: Anhang 9c)

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts in Anhang 11.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anhang 10).

7.6 Eine Betreuung von kranken Kindern ist in der Kindertageseinrichtung nicht möglich und nicht von diesem Betreuungsvertrag erfasst. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, ist die Einrichtung verpflichtet, die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind umgehend selbst

abzuholen oder von einer von ihnen als abholberechtigt benannten Person abholen zu lassen.

Von einer Erkrankung ist auszugehen bei Fieber (Temperatur über 38° Celcius), Erbrechen, mehrmaligem Durchfall oder wenn sich das Kind sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und das Fachpersonal der Ansicht ist, dass es die Betreuung in der Einrichtung nicht gewährleisten kann. Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem Fachpersonal vorbehalten.

Bei o.g. Krankheitsbildern sind die Kinder bis zur Genesung zuhause zu behalten. Gleiches gilt auch für andere Krankheiten, von denen eine Gesundheitsgefährdung für andere in der Einrichtung betreute Kinder ausgeht. Sofern ärztlich nichts Anderslautendes festgelegt wurde, kann bei fiebrigen Erkältungskrankheiten nach 24 Stunden durchgehender Symptomfreiheit und bei Magen-Darm-Infekten nach 48 Stunden durchgehender Symptomfreiheit von einer Genesung ausgegangen werden.

- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente verabreicht. Dies setzt die schriftliche Bestätigung des Arztes, dass das Medikament nicht außerhalb der Betreuungszeit verabreicht werden kann, voraus. Außerdem ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden erforderlich.

Für die Erneuerung der Medikamente sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

- 7.8 Bei Aufnahme von Kindern mit chronischen Erkrankungen, Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten wird von der Einrichtung ein entsprechender ärztlicher Nachweis verlangt. Der Nachweis darf nicht älter als sechs Monate sein und ist jährlich unaufgefordert zu erneuern und vorzulegen.

Außerdem ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden erforderlich. Gegebenenfalls ist eine Unterweisung notwendig. Eine individuelle Planungsphase sowie Abstimmung sind zu beachten.

- 7.9 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9. Datenschutz

Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Art. 12 ff DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

<https://www.oberriexingen.de/familie-soziales/datenschutz-kita/>